

Niedersächsisches FG: Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen vor Ablauf der allgemeinen verlängerten Fristen

AO § 109 Abs. 1 Satz 1, § 149 Abs. 2 Satz 1

1. Ergibt sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung, ist das Finanzamt im Regelfall gehalten, die Steuererklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. (*Leitsatz des Gerichts*)
2. Hohe Einkünfte allein rechtfertigen keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärungen.
3. Eine rechtmäßige Vorabanforderung einer Steuererklärung rechtfertigt aus Gründen der Verwaltungsökonomie ebenso die vorzeitige Anforderung verbundener Jahreserklärungen (z. B. zur Umsatzsteuer), auch wenn diese zu Guthaben führen.
4. Die Finanzverwaltung muss bei Anwendung der gleichlautenden Ländererlasse auch die Interessen der Bürger und ihrer Berater berücksichtigen. (*Leitsätze des Verfassers*)

Niedersächsisches Finanzgericht, Urt. v. 24.4.2012, 15 K 365/11, BeckRS 2012, 95403

Sachverhalt

Die Kläger, Eheleute, erzielten in 2010 u. a. Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der Einkommensteuerbescheid für 2010 aus Juli 2011 wies eine Abschlusszahlung von ca. 27.000 Euro aus. Noch im August 2011 erging die Aufforderung seitens des FA, die Steuererklärungen für 2011 (Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer) spätestens am 31.7.2012 einzureichen. Gegen diese Vorabanforderung erhoben die Kläger Einspruch. In der ablehnenden Einspruchsentscheidung ergänzte das FA seine Begründung um den Hinweis auf die hohe Abschlusszahlung für 2010 und eine entsprechende Regelung in den alljährlich zur Abgabefrist ergehenden gleichlautenden Ländererlassen. Die Kläger stützten ihre dagegen gerichtete Klage im wesentlichen auf das Urteil des FG Düsseldorf vom 29.7.2011 (12 K 2461/11 AO, BeckRS 2012, 96250), das eine Vorabanforderung nur dann für rechtmäßig erachtet, wenn sie eine ausreichend konkrete, auf den Einzelfall zugeschnittene Begründung unter Angabe der Ermesenserwägungen der erlassenden Finanzbehörde enthält.

Entscheidung

Das FG wies die Klage ab. Die Steuererklärungsfristen für Jahressteuern liefen nach § 149 Abs. 2 AO grundsätzlich am 31.5. des Folgejahres ab. Die gleichlautenden Ländererlasse erlaubten den Finanzbehörden die vorzeitige Anforderung von Steuererklärungen vor Ablauf der

allgemein eingeräumten Fristverlängerung (31.12. des Folgejahres). Für die in 2011 ergangene Vorabanforderung der Steuererklärungen für 2011 sei die Allgemeinverfügung vom 2.1.2012 (BStBl I 2012, 58) maßgeblich. Dort werde ausdrücklich der Fall einer hohen Abschlusszahlung als Vorabanforderungsgrund genannt. Eine Verkürzung der allgemeinen Frist von 12 Monaten auf 7 Monate sei im Streitfall ermessensgerecht. Die gleichzeitige Vorabanforderung der Umsatz- und der Gewerbesteuererklärungen seit mit Blick auf eine effektive Aufgabenerledigung rechtmäßig. Das FA habe ein sich auf § 85 AO stützendes Interesse daran, die Veranlagungen in einem Arbeitsgang abzuschließen. Eine Abschlusszahlung von mehr als 26.000 Euro sei eine „hohe Abschlusszahlung“ im Sinne der gleichlautenden Ländererlasse, die eine vorzeitige Anforderung der Steuererklärungen rechtfertige. Eine generelle Vorabanforderung der Jahreserklärungen von Steuerpflichtigen mit hohen Einkünften wäre ein Verstoß gegen das Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Es würde aber auch gegen berechtigte Interessen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe verstoßen, die ihre betriebliche Organisation auf die seit vielen Jahren ergehenden gleichlautenden Ländererlasse abgestellt hätten.

Praxishinweis

Die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts unterstreicht die bisher ergangene Rechtsprechung zur vorzeitigen Anforderung von Steuererklärungen, die einen strengen Maßstab an deren Ermessensbegründung durch die Finanzbehörden anlegt. Die Begründung muss plausibel und auf den konkreten Einzelfall individualisiert zugeschnitten sein. Allgemeinplätze und bloße Verweise auf die gleichlautenden Ländererlasse reichen als Begründung grundsätzlich nicht aus. Eine hohe Abschlusszahlung berechtigt das FA bereits zur Vorabanforderung aller Jahressteuererklärungen des Folgejahres. Mit einer antragsweisen Anpassung der Vorauszahlungen auch nach Abgabe der Steuererklärungen können Nachzahlungszinsen i. S. von § 233a AO vermieden werden (vgl. Rz. 70.1 AEO). Sie führt außerdem dazu, dass eine hohe Abschlusszahlung im Sinne der gleichlautenden Ländererlasse vermieden werden kann und der Finanzbehörde damit die Basis für eine vorzeitige Anforderung der nachfolgenden Steuererklärungen aus genau diesem Grund entzogen wird.

Dipl.-Finw. (FH) Michael Eichhorn, StB, Eichhorn und Ody SteuerberatungsgmbH/Düsseldorf ■